

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG**Bodurit GT 100**

Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT**Gefahr**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 Chemische Stabilität: Vor Feuchtigkeit schützen. Das Produkt ist chemisch stabil.
 Unverträgliche Materialien: Leichtmetalle, Säuren
 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.
 Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.



Handschutz: Schutzhandschuhe gemäss EN 374.
 Geeigneter Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN166
 Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Nicht in den Untergrund/Erreich gelangen lassen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
 112 Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
 Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.
 Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

ERSTE HILFE

Arzt:
 112

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Sofort Arzt hinzuziehen.
 Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser abwaschen. Sofort Arzt hinzuziehen.
 Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
 Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Sofort reichlich Wasser trinken lassen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgungsverfahren: Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.
 Verpackung: Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.